

Grundsätzliche Überlegungen zum Einsatz digitaler Medien in den unterrichtsersetzenden Lernsituationen: Datenschutz, Mitbestimmungsrechte, „Home-Office“ und „Homeschooling“ sowie Videokonferenzen

Durch die aktuelle Krise, mit der niemand rechnen konnte, werden die Baustellen und Herausforderungen für die Schule gerade im Bereich der Digitalisierung besonders deutlich. Gerade weil es sich um eine Notsituation handelt, bedarf es des besonders verantwortungsvollen Umgangs mit den Kolleginnen und Kollegen. Im Bereich des Homeschoolings scheint zur Zeit alles erlaubt was technisch machbar ist. Auch wenn hierzu offizielle Schreiben (z.B. vom Hessischen Datenschutzbeauftragten) verschickt wurden, welche dies dulden, so können wir nur wiederholt unsere Positionen deutlich machen:

Wir sehen lediglich den Einsatz der Produkte als unproblematisch an, welche durch das Land Hessen selbst verantwortet werden (z.B. Moodle oder das Schulportal). Darüber hinaus kann jeder Lehrer für sich Programme anschaffen, mit denen man den Unterricht vor- und nachbereitet. Mehrere andere Produkte, die interaktiven Charakter haben, wie z.B. MS Office 365 (mit Teams) werden zwar offiziell geduldet, sind jedoch insofern kritisch zu sehen, da die einzelne Lehrkraft nach wie vor dafür zu sorgen hat, dass die notwendigen Sicherheitsstandards eingehalten werden. Hierzu zählen Virenschutz, Passwortänderungen, Sicherung der Daten in verschlüsselter Form usw. Wir halten es für nicht zumutbar, die Verantwortung hierzu den Lehrkräften anzulasten. Nach wie vor arbeiten diese im häuslichen Bereich mit privaten Geräten, haben somit nicht nur Kosten zu tragen, sondern sind auch sicherheitstechnisch den genannten Anforderungen unterworfen. Dies war insofern bislang kein größeres Problem, da man auch ausschließlich „offline“ arbeiten konnte. Ob jemand die Klausuren auf dem eigenen oder einem Rechner in der Schule ausgedruckt hat, war eine freie Entscheidung. Aktuell steht aber die Erwartungshaltung im Raum, dass Lehrkräfte in ganz anderer Form aus ihrem Arbeitszimmer heraus präsent sein sollen. Arbeitsaufträge sollen verschickt werden, der Kontakt mit der Schulleitung, den SuS, den Eltern, soll gewahrt bleiben bzw. deutlich intensiviert werden. Telefon- und Videokonferenzen werden regelrecht eingefordert, an manchen Schulen wird auch Druck ausgeübt, die KuK müssten sich auf diese Weise einbringen.

Wir vertreten immer noch die Auffassung, dass dem **nicht** so ist. Um diesen Weg gehen zu können, bedarf es der Ausstattung der KuK mit dienstlichen Endgeräten, wozu auch eine dienstliche E-Mailadresse gehört. Letztere soll zwar demnächst kommen, ist aber noch nicht da (die vom Schulträger bereitgestellten Mailadressen über das Office365-Paket sind nicht vom HKM autorisiert und daher aus unserer Sicht als „privat“ zu betrachten). Private Geräte bleiben weiterhin ein „Risiko“. Der Druck auf die KuK, welche besonnen handeln und den Einsatz privater Geräte für Online-Kontakte nicht wahrnehmen, droht zuzunehmen. Um es deutlich zu formulieren: Wir sehen keine Handhabe, KuK dazu zu zwingen sich in Chats und Videokonferenzen einzuwählen und die SuS so zu betreuen, gar zu unterrichten. Umlaufende Nutzungsordnungen, gelegentlich auch von einzelnen Schulen selbst gestrickt, sind oft problematisch, da in der Regel ohne komplexen juristischen Sachverstand erarbeitet.

Für die Versäumnisse vieler Jahre tragen die KuK keine Schuld. Wir bedauern, dass zurzeit Präsenz-Unterricht kaum möglich ist. Dies kann jedoch nicht rechtfertigen, an Bedenken der Personalratsgremien vorbei Fakten zu schaffen. Unsere Mitbestimmungsrechte haben wir schon in mehreren Veranstaltungen und Newslettern klar benannt. Diese fordern wir auch weiterhin ein! Wir betonen allerdings nochmals, dass wir nicht den Modernisierungsprozess verhindern, sondern diesen mitgestalten wollen. Dazu bedarf es aber auch in Krisenzeiten der demokratischen Mitwirkung, und nicht der Aussetzung dieser. Es braucht Zeit! Und die muss man sich gerade in Krisenzeiten auch nehmen.

Abschließend noch ein paar Anmerkungen zum möglichen Einsatz von Videokonferenzen:

Allgemeine Hinweise zur Nutzung von Videokonferenzen finden sich in einem Kompendium des Bundesministeriums für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Dort kann man folgende aufschlussreiche Aspekte nachlesen, die zeigen, dass Schulen sicherlich noch längst nicht soweit sind, Videokonferenzen adäquat und sicher einsetzen zu können. So heißt es beispielsweise unter dem Punkt „Gefährdung durch unzureichende Kenntnis von Technik und Regelungen“:

*„Falls die Nutzer [...] **nicht ausreichend geschult** sind, erfolgt gegebenenfalls eine unzulässige Nutzung mit rechtlichen Folgen für die Institution. Ebenso können unzureichende oder fehlende Regelungen dazu führen, dass die Nutzung der Videokonferenzlösung nicht den Sicherheitsrichtlinien der Institution entsprechen. Auch ergibt sich ein hohes Potenzial an fehlerhafter Bedienung durch die Nutzer, wenn diese Technik und Funktionen der Videokonferenzlösung nur unzureichend beherrschen oder keine ausreichende Unterstützung zur Verfügung steht. Insbesondere bei modernen Videokonferenzlösungen mit vielfältig integrierten Diensten kann **nicht** davon ausgegangen werden, dass diese Systeme **selbsterklärend** sind.“ (S. 60)*

(Quelle: Kompendium Videokonferenzsysteme (BSI), in: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/Themen/Kompendium-Videokonferenzsysteme.pdf;jsessionid=274A9B859352D0AD42CA7F8DD35354C8.2_cid341?_blob=publicationFile&v=4)

Weitere **Gefährdungsaspekte** sind beispielsweise 5.2.1 Abhören von Videokonferenzen (S. 53), 5.2.6 Fehlerhafte Bedienung und Nutzung (S. 55), 5.2.8 Gezieltes Ausspähen von Räumen (S. 55), 5.2.9 Verlust der Vertraulichkeit (S. 56) u.v.m. Allein diese Punkte zeigen doch, dass Schulen, Lehrkräfte und Schüler*innen **nicht ausreichend geschult** und vorbereitet sind für den Einsatz dieser neuen Medien, vor allem im Zusammenhang mit so einem sensiblen Bereich wie dem Unterricht als „geschützten Raum“.

Weiterhin finden sich auch **Empfehlungen und Voraussetzung zur Nutzung von Videokonferenzen**, hier vom Berliner Datenschutzbeauftragten. Dort heißt es:

*„Wir weisen darauf hin, dass einige verbreitet eingesetzte Anbieter die **aufgeführten Bedingungen** zu Redaktionsschluss (2. April 2020) **nicht erfüllen**, darunter Microsoft, Skype Communications und Zoom Video Communications.“*

(Quelle: „Checkliste für die Durchführung von Videokonferenzen während der Kontaktbeschränkungen“ des Berliner Datenschutzbeauftragten, S. 2 in: https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/orientierungshilfen/2020-BlnBDI-Checkliste_Videokonferenzen.pdf)

Anbei findet sich noch ein link zu den etwas längeren Ausführungen des Berliner Datenschutzbeauftragten „Zur Durchführung von Videokonferenzen während der Kontaktbeschränkungen“. In diesem Text finden sich diverse Bedenken und Hinweise auf die Risiken im Umgang mit Videokonferenzen, explizit wird vor dem Einsatz von Microsoft Teams, Skype und Zoom gewarnt! (S. 4)

(Quelle: Berliner Datenschutzbeauftragte zur Durchführung von Videokonferenzen während der Kontaktbeschränkungen, in: https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/orientierungshilfen/2020-BlnBDI-Empfehlungen_Videokonferenzsysteme.pdf)

Zum Abschluss ein Zitat aus der **Handreichung des HKM** zu „Rechtliche Klärungen, Empfehlungen und Informationen zu unterrichtsersetzenden Lernsituationen“. Dort wird eindeutig noch einmal die

Verantwortung klar an die Schulen verwiesen. Es heißt auf Seite 24, dass alle Schulen, die das Schulportal noch nicht nutzen (bzw. nutzen können) diverse andere Anbieter auf dem Markt fänden:

*„Schulen, die diese Plattformen nutzen wollen, können dies in **eigener Verantwortung** und **unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben** tun. Dabei ist zu beachten, dass für die Nutzung der Angebote zuvor die **Einwilligung der Eltern** einzuholen ist. Die Vorgaben der Lernmittelfreiheit und des Vergaberechts sind zu beachten. In Zweifelsfällen sollten Schulen dazu die Beratung durch das zuständige Staatliche Schulamt in Anspruch nehmen.“*

Fazit:

Die oben angeführten Aspekte sind nur Auszüge und sollen ein wenig die Problematik im Umgang mit Videokonferenzen darlegen. Wir schreiben hier nicht als juristische Experten oder Datenschützer und legen auch keinen Wert auf Vollständigkeit, sondern wollen lediglich einen prüfenden und kritischen Blick auf die Verwendung von digitalen Medien lenken.

Dennoch halten wir **irgendwelche Aufforderung oder gar „Anweisungen“ zur Nutzung von Videokonferenzen** (dazu noch bestimmter o.g. Anbieter) **für nicht rechters** und jegliche diverse Anwendung obliegt daher der Freiwilligkeit, wobei die Risiken beim Nutzer/Anwender verbleiben. So wirkt es auch befremdlich, dass das Staatliche Schulamt zu Videokonferenzen einlädt und dabei auch noch problematische Software (wie z.B. „Zoom“) zur Verwendung vorsieht. Hier sehen wir uns aufgefordert, dies kritisch zu hinterfragen.

Für Rückfragen stehen wir euch gerne zur Verfügung:

Volker Weigand —> [weigand\[at\]hphv\[Punkt\]de](mailto:weigand[at]hphv[Punkt]de)

Friedemann Sonntag —> [friedemann.sonntag\[at\]gew-bergstrasse\[Punkt\]de](mailto:friedemann.sonntag[at]gew-bergstrasse[Punkt]de)

Über den E-Mailkontakt lassen sich auch telefonische Gesprächstermine vereinbaren.

Mit kollegialen Grüßen

Friedemann Sonntag und Volker Weigand